

Die Unterrichtsorganisation an den Sekundarschulen und an den Gemeinschaftsschulen

RdErl. des MB vom 20.5.2020 – 24-82000

inklusive Änderung vom 30.8.2022

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 30.4.2015 (SVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 20.4.2018 (SVBl. LSA S.52)
 b) RdErl. des MB vom 12.4.2017 (SVBl. LSA S. 75)

1. Stundentafel

Fächergruppe/Fach	Anzahl der Wochenstunden in den Schuljahrgängen					
	5	6	7	8	9	10
Kernfächer:						
Deutsch	5		11		3	3
Mathematik	5		11		3	3
Englisch	5		10		3	4
Naturwissenschaftliche Fächergruppe:	2		10		3	4
Biologie						
Physik	-					
Chemie	-	-				
Astronomie	-		-		-	
Gesellschaftswissenschaftliche Fächergruppe:	3		8		3	3
Geographie						
Geschichte						
Sozialkunde	-	-				
Profilbereich:	1		5		3	3
Technik						
Hauswirtschaft						
Wirtschaft	-	-				
Künstlerisch-musische Fächergruppe: ¹			2	2	2	2
Musik	1	1				
Kunsterziehung	1	1				
Ethikunterricht/evangelischer Religionsunterricht/katholischer Religionsunterricht	2		6		2	2
Sport	3		7		2	2
Fächerübergreifender Pflichtstundenpool / DaZ²	1		15		6	4
Zweite Fremdsprache	-	-	3	3	3	3
Pflichtstundenzahl gesamt:	29		89		30	30
			bis		bis	bis
			95		33	33

¹ siehe Nummer 2.1

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

² Organisationsform, Teilnahmeverpflichtung und Stundenzuweisung für den Unterricht in Deutsch als Zielsprache (DaZ) werden gesondert geregelt.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des für die jeweilige Schulform gültigen Lehrplans durchgeführt.

2. Allgemeine Hinweise zur Organisation des Lernprozesses

2.1 Grundsätze

Der Anfangsunterricht in Biologie, Physik und Chemie ist zweistündig einzurichten. Ab dem 7. Schuljahrgang wählen die Schülerinnen und Schüler entweder Musik oder Kunsterziehung. Die Festlegung erfolgt für jeweils mindestens zwei Schuljahre. Die Schule kann ab dem 7. Schuljahrgang eine Belegung des Faches Musik als auch des Faches Kunsterziehung mit jeweils einer Wochenstunde anbieten, sofern die personellen Bedingungen dies ermöglichen und das jeweilige Unterrichtsfach möglichst nicht fachfremd unterrichtet wird.

2.2 Verteilung der Pflichtstundenzahl

Die ausgewiesene Pflichtstundenzahl für die 6. bis 8. Schuljahrgänge ist in der Regel durch eine gleichmäßige Verteilung auf diese Jahrgänge zu realisieren.

2.3 Methoden zum Lernen

Insbesondere im 5. Schuljahrgang findet zum Erwerb von Methoden zum Lernen im Rahmen des Pflichtunterrichtes ein Angebot statt. Über die organisatorische Ausgestaltung entscheidet die Schule.

2.4 Fächerübergreifender Pflichtstundenpool

2.4.1 Die Stunden sind für verpflichtenden Unterricht zur Erfüllung der lehrplanbezogenen Anforderungen einzusetzen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund können die Stunden auch für Deutsch als Zielsprache eingesetzt werden. Die Schule berücksichtigt die Unterrichts- und Klassensituation.

2.4.2 Die Stunden des fächerübergreifenden Pflichtstundenpools können bei Bedarf auch dem fachbezogenen Unterricht zugeordnet werden.

2.4.3 Für die Klassenstunde kann der fächerübergreifende Pflichtstundenpool genutzt werden. Die Klassenstunde dient der Förderung und Intensivierung der erzieherischen Möglichkeiten, soll Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler entwickeln sowie für sozial integrative Maßnahmen genutzt werden.

2.5 Zweite Fremdsprache

2.5.1 Der Unterricht in der Zweiten Fremdsprache beginnt ab dem 7. Schuljahrgang und umfasst jeweils drei Wochenstunden in den 7. bis 10. Schuljahrgängen. Die Belegung der Zweiten Fremdsprache ist für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Die Entscheidung treffen die Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Ende des 6. Schuljahrganges. Ein späterer Eintritt in den Unterricht in der Zweiten Fremdsprache ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Unterricht in einer weiteren Zweiten Fremdsprache kann angeboten werden.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

2.5.2 Die Leistungen in der Zweiten Fremdsprache sind zeugnis-, versetzungs- und abschluss-relevant.

2.6 Arbeitsgemeinschaften

Über den Pflichtunterricht hinaus können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. Diese ordnen sich in das Schulkonzept und in den Gesamtzusammenhang der schulischen Förderung ein.

2.7 Abschlussbezogene Differenzierung

2.7.1 Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht abschlussbezogen gestaltet. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Einstufung mit Bezug auf das Abschlussziel unterrichtet.

2.7.2 Abschlussbezogener Unterricht heißt, den Bildungs- und Erziehungsprozess hinsichtlich der Lernziele, Lerninhalte und Systematik in allen Fächern zu differenzieren und abzustimmen. Wesentliche Kriterien der Differenzierung sind

- a) Abstraktionsgrad, Komplexität, Grad der fächerübergreifenden Vernetzungen,
- b) Umfang und Niveau der zu erwerbenden fachbezogenen Kompetenzen,
- c) Komplexität der Methoden und Arbeitsweisen und
- d) Grad der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung beim Lernen.

2.7.3 Mögliche Organisationsformen sind

- a) kombinierte Klassen mit binnendifferenziertem Unterricht durch klasseninterne Lerngruppen,
- b) kombinierte Klassen mit abschlussbezogenen Lerngruppen in den Differenzierungsfächern Deutsch, Mathematik, Englisch (ab dem 7. Schuljahrgang) und Physik (ab dem 9. Schuljahrgang); die Schülerin oder der Schüler wird in allen Differenzierungsfächern einheitlich einer abschlussbezogenen Lerngruppe zugewiesen; in allen anderen Fächern erfolgt der abschlussbezogene Unterricht binnendifferenziert durch klasseninterne Lerngruppen, oder
- c) abschlussbezogene Klassen des auf den Realschulabschluss bezogenen Unterrichts und des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts (Realschulklassen und Hauptschulklassen).

3. Klassen- und Lerngruppenbildung

3.1 Neben dem klassenbezogenen Unterricht und den klasseninternen Lerngruppen kann der Unterricht auch in klassenübergreifenden und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen organisiert werden. Die Besonderheiten von Abschlussjahrgängen sind zu berücksichtigen.

3.2 Für die Bildung von Anfangsklassen im 5. Schuljahrgang findet die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen vom 15.10.2020 (GVBl. LSA S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

3.3 Über die Bildung der Klassen und Lerngruppen entscheidet die Schule auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

3.4 Die Schülerzahl einer Klasse oder Lerngruppe soll in der Regel 28 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

3.5 Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung sind die einschlägigen Vorgaben zur Sicherheit und Unfallverhütung im Unterricht zu beachten.

3.6 Lerngruppen in der Zweiten Fremdsprache sowie in Musik und Kunsterziehung werden ab dem 7. Schuljahrgang eingerichtet und dürfen die Schülerzahl von zwölf nicht unterschreiten.

3.7 Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung ist den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung zu tragen.

3.8 In allen Fällen von Klassenumbildungen hat die Schule in geeigneter Weise und rechtzeitig vor der Durchführung die Klassenelternschaften zu informieren.

3.9 Eine Außenstelle ist keine selbstständige Schule. Hauptstandort und Außenstelle sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt auch für die Klassen- und Lerngruppenbildung. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

4. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

4.1 Schülerzahlbezogene Zuweisung für den Grundbedarf

4.1.1 Die Höhe der Zuweisung für den Grundbedarf je Schule wird nach Schulgrößen differenziert und ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

a) Bis 240 Schülerinnen und Schüler:

Zugewiesene Lehrerwochenstunden = $1,42 \times \text{Schülerzahl} + 78$.

b) Von 241 bis 360 Schülerinnen und Schüler:

Zugewiesene Lehrerwochenstunden = $1,35 \times \text{Schülerzahl} + 78$.

c) Ab 361 Schülerinnen und Schüler:

Zugewiesene Lehrerwochenstunden = $1,28 \times \text{Schülerzahl} + 78$.

Die ermittelte Stundenzahl wird jeweils auf die nächsthöhere halbe oder ganze Stundenzahl aufgerundet.

Das Landesschulamt erhält ein Kontingent Lehrerwochenstunden zum Ausgleich besonderer Bedarfslagen.

4.1.2 Für die Berechnung des Grundbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der endgültigen Schüler- und Klassen- oder Lerngruppennzahlen maßgebend. Zum zweiten Schulhalbjahr kann das Landesschulamt einer Neuberechnung des Grundbedarfs auf Antrag der Schule zustimmen, sofern sich die Gesamtschülerzahl gegenüber dem Stichtag soweit erhöht hat, dass Klassen- oder Lerngruppen umgebildet werden müssen.

4.1.3 Die Bildung von Abendklassen erfolgt gemäß der Verordnung über Abendklassen an Sekundarschulen vom 28. 2. 2005 (GVBl. LSA S. 101), geändert durch Verordnung vom 30. 6. 2010 (GVBl. LSA S. 387). Jeder Abendklasse werden erforderlichen Lehrerwochenstunden, in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 der Verordnung über Abendklassen an Sekundarschulen, zugewiesen. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern in Abendklassen steht im Rahmen ihrer Stundenverpflichtung eine Wochenstunde zur Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben zur Verfügung, die in eigener Verantwortung mit Schülerinnen und Schülern der Klasse zu gestalten ist.

4.1.4 Lehrerwochenstunden für Lerngruppen des Produktiven Lernens werden gemäß den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften zugewiesen.

4.2 Zusatzbedarfe und Stundenzuweisung für die Förderung von Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht

4.2.1 Lehrerwochenstunden für die Zusatzbedarfe werden für

- a) die Ganztagschule gemäß RdErl. des MB vom 27.2.2019 (SVBl. LSA S. 44),
- b) Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gemäß RdErl. des MB vom 20.7.2016 (SVBl. LSA S. 141), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3.12.2018 (SVBl. LSA 2019 S. 19) und
- c) den Sonderunterricht gemäß RdErl. des MB vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 93), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 9.7.2019 (SVBl. LSA S. 111)

zugewiesen.

4.2.2 Den Schulen werden durch das Landesschulamt ergänzend Stunden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht zugewiesen. Diese Stunden dienen der Erfüllung des allgemeinen Förderauftrages und zur Entwicklung eines differenzierten Förderangebotes entsprechend der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler. Die Zuweisung orientiert sich an den regionalen Besonderheiten des Schulstandortes und an der bisherigen Schulentwicklung, insbesondere der pädagogischen Arbeit der Schule in der allgemeinen, präventiven und sonderpädagogischen Förderung. Die Zuweisung erfolgt in halben oder ganzen Vollzeitlehreinheiten.

4.2.3 Die Zuweisung berechnet sich wie folgt:

- a) Ermitteln des Anteils an Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Unterricht (A_{GU}):

$$A_{GU} = \frac{\text{Anzahl GUSchüler} \times 100}{\text{Gesamtschülerzahl}}$$

- b) Ermitteln der Zuweisung in Lehrerwochenstunden (Z_{GU}):

aa) Wenn $A_{GU} < 3$ dann $Z_{GU} = \frac{\text{Gesamtschülerzahl}}{20}$

bb) Wenn $3 \leq A_{GU} \leq 7$ dann $Z_{GU} = \frac{\text{Gesamtschülerzahl}}{20} \times 2$

cc) Wenn $A_{GU} > 7$ dann $Z_{GU} = \frac{\text{Gesamtschülerzahl}}{20} \times 3$

- c) Ermitteln der Zuweisung in VZLE (Anzahl der Lehrkräfte – LK_{GU}):

$$LK_{GU} = Z_{GU}/25$$

Die ermittelte Anzahl wird unter Berücksichtigung der konkreten schulischen Situation durch das Landesschulamt auf eine halbe oder ganze Zahl gerundet.

4.2.4 Die Förderung richtet sich insbesondere auf Schülerinnen und Schüler mit

- a) sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf,
- b) ungünstigen Lernausgangslagen in allen oder einzelnen Unterrichtsfächern oder in der Sozialkompetenz,
- c) Entwicklungsverzögerungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen,

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- d) mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Behinderungen oder festgestellten Beeinträchtigungen und
- e) besonderen Leistungspotentialen in allen oder einzelnen Unterrichtsfächern.

4.3 Abweichende Zuweisungen

Das Landesschulamt kann abweichende Zuweisungen vornehmen.

5. Abweichende Regelungen für die Gemeinschaftsschulen

5.1 Stundentafel

5.1.1 Ist die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Umwandlungsverordnung (UmwVO) vom 19.3.2013 (GVBl. LSA S. 128) gestaltet, umfasst der Unterricht in der Zweiten Fremdsprache im 7. und 8. Schuljahrgang jeweils vier Wochenstunden.

5.1.2. Ist die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwVO gestaltet, erhöht sich die Anzahl der Stunden des Fächerübergreifenden Pflichtstundenpools in den 6. bis 8. Schuljahrgängen auf insgesamt 18.

5.1.3 Für den Unterricht der 9. und 10. Schuljahrgänge im gymnasialen Zweig der Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwVO gilt die Stundentafel des Gymnasiums.

5.2 Realisierung der Stundentafel

Zur Realisierung der Stundentafel nach Nummer 5.1 erhalten die Schulen eine zusätzliche Zuweisung von 0,03 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler in den 5. bis 8. Schuljahrgängen. Dies gilt ausschließlich für die Schuljahrgänge, die jeweils dem Stand der aufwachsenden Entwicklung der Gemeinschaftsschule entsprechen.

5.3 Abschlussbezogene Differenzierung

5.3.1 Abweichend von Nummer 2.7 gilt für Gemeinschaftsschulen § 3 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 20.6.2013 (GVBl. LSA S. 306).

5.3.2 In der Gemeinschaftsschule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UmwVO wird im 9. Schuljahrgang realschulabschlussbezogener und hauptschulabschlussbezogener Unterricht angeboten. Wer am auf das Abitur bezogenen Unterricht teilnehmen möchte und die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, wechselt, wenn keine Klasse im Gymnasialzweig zustande kommt, zum Beginn des 9. Schuljahrganges in der Regel im Rahmen des Kooperationskonzeptes an das kooperierende Gymnasium.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu a und b außer Kraft.

An
das Landesschulamt
die Sekundarschulen in öffentlicher Trägerschaft
die Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft.